

# Mitteilungen

---

ISSN 2943-0356

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

27/2024, 9. September 2024

---

## INHALTSÜBERSICHT

Wahlordnung der Freien Universität Berlin (FU-WahIO) 1275

## Wahlordnung der Freien Universität Berlin (FU-WahlO)

Der Akademische Senat der Freien Universität Berlin hat aufgrund von § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Teilgrundordnung (TGO - Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) am 10. Juli 2024 die folgende Wahlordnung erlassen:<sup>1</sup>

### Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Personalisierte Verhältniswahl
- § 3 Mehrheitswahl
- § 4 Verhältniswahl
- § 5 Termine und Fristen
- § 6 Bildung der Wahlvorstände
- § 7 Aufgaben der Wahlvorstände
- § 8 Besondere Zuständigkeiten
- § 9 Bekanntmachungen
- § 10 Wahlbekanntmachung
- § 11 Wahlberechtigtenverzeichnis
- § 12 Wahlvorschläge
- § 13 Form von Erklärungen
- § 14 Prüfung, Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge
- § 15 Stimmzettel
- § 16 Wahllokal
- § 17 Urnenwahl
- § 18 Briefwahl
- § 18a Elektronische Wahl
- § 18b Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl
- § 18c Störungen der elektronischen Wahl
- § 18d Briefwahl bei elektronischer Wahl
- § 18e Technische Anforderungen an elektronische Wahlen
- § 19 Wahlen innerhalb von und durch Gremien
- § 20 Ausschluss doppelter Wahlteilnahme
- § 21 Behandlung der Wahlbriefe
- § 22 Gültigkeit der Stimmzettel

<sup>1</sup> Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 20. August 2024 mit Ausnahme von § 30 Absatz 3 bestätigt worden. Die Bestätigung von § 30 Absatz 3 wird erst nach Inkrafttreten der Grundordnung der Freien Universität Berlin erfolgen.

- § 23 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 24 Verteilung der Sitze
- § 25 Wahlprüfung, Wahlanfechtung
- § 26 Nachwahl, Ersatzwahl
- § 27 Wiederholungswahl
- § 28 Stellvertretung und Mandatsnachfolge
- § 29 Gemeinsame Wahlen
- § 30 Wahl des Präsidiums
- § 31 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### § 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen an der Freien Universität Berlin, die nach dem Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (BerlHG) vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (GVBl. S. 260), und der TGO (Erprobungsmodell) auf Grundlage von § 7a BerlHG (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) durchzuführen sind, soweit durch eine gesonderte Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

### § 2 Personalisierte Verhältniswahl

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Akademischen Senats, des erweiterten Akademischen Senats, der Fachbereichsräte und der Institutsräte der Zentralinstitute werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. <sup>2</sup>Wird für eine Wahl gemäß Satz 1 nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so findet insoweit eine Mehrheitswahl statt.

### § 3 Mehrheitswahl

<sup>1</sup>Bei der Mehrheitswahl hat der\*die Wähler\*in so viele Stimmen, wie Sitze oder Ämter zu vergeben sind. <sup>2</sup>Stimmenhäufung ist unzulässig. <sup>3</sup>Soweit das BerlHG oder diese Ordnung nichts anderes vorschreiben, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. <sup>4</sup>Nein-Stimmen sind nur gültig, wenn für ein einzelnes Amt nicht mehr als ein\*e Bewerber\*in vorhanden ist. <sup>5</sup>Bei Stimmgleichheit ist die Reihenfolge gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 maßgebend. <sup>6</sup>Erhält ein\*e Bewerber\*in keine Stimme, so ist er\*sie auch kein stellvertretendes oder nachrückendes Mitglied.

### § 4 Verhältniswahl

<sup>1</sup>Bei Vorliegen konkurrierender Listen für Wahlen, die weder nach den Grundsätzen der personalisierten Ver-

haltniswahl noch nach den Grundsatzen der Mehrheitswahl durchzufuhren sind, findet eine Verhaltniswahl statt. <sup>2</sup>Bei der Verhaltniswahl hat der\*die Wahler\*in eine Stimme. <sup>3</sup>Diese ist fur einen Wahlvorschlag abzugeben. <sup>4</sup>Die Sitze werden entsprechend den fur die personalisierte Verhaltniswahl geltenden Vorschriften der Hochschulwahlgrundsatze-Verordnung verteilt. <sup>5</sup>Bei gleichen Dezimalzahlen entscheidet das von der\*dem Vorsitzenden des zustandigen Wahlvorstandes zu ziehende Los.

## **§5 Termine und Fristen**

(1) <sup>1</sup>Durch die Bestimmung des Zeitpunkts der Wahlen sind die Voraussetzungen fur eine moglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen. <sup>2</sup>Wahlen sind im Interesse hoher Wahlbeteiligung moglichst gleichzeitig so durchzufuhren, dass sie wahrend der Vorlesungszeit abgeschlossen werden konnen. <sup>3</sup>Der zustandige Wahlvorstand setzt die Wahltermine fest und macht sie spatestens am funfzigsten Tag vor Beginn der Wahl bekannt.

(2) <sup>1</sup>Soweit in dieser Ordnung Fristen enthalten sind, enden diese am letzten Tag um 12.00 Uhr; dies gilt nicht fur Wahlhandlungen. <sup>2</sup>Endet eine Frist an einem Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist fur die Fristwahrung der nachste Arbeitstag magebend; als Arbeitstage gelten die Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage. <sup>3</sup>Bei rucklaufiger Fristberechnung ist der vorhergehende Arbeitstag magebend. <sup>4</sup>Fristen werden nur durch die akademischen Weihnachtsferien und gesetzliche Feiertage, mit Ausnahme der Sonntage, gehemmt. <sup>5</sup>Die in dieser Ordnung genannten Fristen und Termine sind Ausschlussfristen; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Der zustandige Wahlvorstand kann bei Wahlen, die nur in einem Fachbereich oder dessen Untergliederungen, einem Zentralinstitut, einer Zentralen Einrichtung, in der Zentralen Universitatsverwaltung, in der Universitatsbibliothek, durch ein Gremium oder innerhalb eines Gremiums durchzufuhren sind, in Einzelfallen die Fristen bis auf ein Viertel der in dieser Ordnung bestimmten Zeit kurzen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht fur die Fristen fur die Einlegung von Einspruchen, fur die Beantragung und Abholung von Briefwahlunterlagen sowie fur die Termine nach § 30 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3.

## **§ 6 Bildung der Wahlvorstande**

(1) <sup>1</sup>Fur die Wahlen der zentralen Gremien werden ein Zentraler Wahlvorstand und fur die Wahlen nach § 8 werden dezentrale Wahlvorstande gebildet. <sup>2</sup>Fur Wahlberechtigte, die keiner der genannten Organisationseinheiten angehoren, ist der Zentrale Wahlvorstand zustandig.

(2) <sup>1</sup>Der Zentrale Wahlvorstand und die dezentralen Wahlvorstande werden so rechtzeitig gebildet, dass sie

ihre Aufgaben von Beginn des Semesters an wahrnehmen konnen, in dem Wahlen stattfinden. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Wahlvorstande betragt zwei Jahre.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Zentralen Wahlvorstandes und ihre Stellvertreter\*innen werden vom Akademischen Senat auf Vorschlag des Prasidiums oder auf Vorschlag von Mitgliedern des Akademischen Senats bestellt. <sup>2</sup>Erfolgt die Bestellung nicht rechtzeitig, setzt das Prasidium die Mitglieder ein. <sup>3</sup>Die Mitglieder der dezentralen Wahlvorstande werden von ihren Leitungsgremien bestellt. <sup>4</sup>Die Funktionsfahigkeit der dezentralen Wahlvorstande wird vom Leitungsgremium sichergestellt. <sup>5</sup>Wird die Funktionsfahigkeit nicht auf andere Weise erreicht, setzt das Leitungsgremium den Wahlvorstand ganz oder teilweise ein.

(4) <sup>1</sup>Dem Zentralen Wahlvorstand sollen jeweils zwei Angehorige der Mitgliedergruppen gema § 45 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 BerlHG angehoren. <sup>2</sup>Jede Mitgliedergruppe kann bis zu vier Stellvertreter\*innen bestellen, die jedes Mitglied der entsprechenden Mitgliedergruppe im Vertretungsfall vertreten konnen. <sup>3</sup>Bei der Bestellung der Stellvertreter\*innen ist eine Reihenfolge fur die Listenvertretung festzulegen. <sup>4</sup>Der Zentrale Wahlvorstand gilt auch dann als ordnungsgema zusammengesetzt, wenn Mitglieder oder Stellvertreter\*innen einzelner Mitgliedergruppen nicht bestellt sind. <sup>5</sup>Jeder Wahlvorstand wahlt aus seiner Mitte eine\*n Vorsitzende\*n sowie eine\*n Stellvertreter\*in. <sup>6</sup>Der\*Die Leiter\*in der Geschaftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes nimmt an den Sitzungen mit Rederecht teil. <sup>7</sup>Den dezentralen Wahlvorstanden sollen sechs Mitglieder der zustandigen Organisationseinheit angehoren; im ubrigen gelten die Satze 2 und 3.

(5) <sup>1</sup>Scheidet ein Mitglied oder ein\*e Stellvertreter\*in aus einem Wahlvorstand aus, so wird unverzuglich ein\*e Nachfolger\*in bestellt. <sup>2</sup>Mitglieder und Stellvertreter\*innen von Wahlvorstanden durfen nicht fur Wahlen kandidieren, fur deren Durchfuhrung der Wahlvorstand zustandig ist; dies gilt fur die dezentralen Wahlvorstande auch hinsichtlich der Durchfuhrung der Wahlen der zentralen Gremien.

## **§ 7 Aufgaben der Wahlvorstande**

(1) <sup>1</sup>Der Zentrale Wahlvorstand koordiniert verbindlich die Aufgaben der dezentralen Wahlvorstande und berat sie und die Gremien und Wahlorgane bei Wahlanfechtungen gema § 25. <sup>2</sup>Er ist insbesondere fur die Durchfuhrung der zentralen Wahlen verantwortlich.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlvorstande sind fur die ordnungsgemae Vorbereitung und Durchfuhrung der Wahlen in ihrem Bereich verantwortlich. <sup>2</sup>Sie werden von der Verwaltung unterstutzt, insbesondere durch Sachmittel und durch die Bereitstellung der notwendigen Fach- und Hilfskrafte, die, soweit sie in einem Beschaftigungsverhaltnis zur Freien Universitat Berlin stehen, von ihren dienstlichen Aufgaben im erforderlichen Umfang freizustellen sind. <sup>3</sup>Der Zentrale Wahlvorstand kann im Rahmen die-

ser Ordnung Richtlinien über die Wahlvorbereitung und -durchführung erlassen. <sup>4</sup>Die Wahlvorstände können Einzel- oder Routineentscheidungen der\*dem Vorsitzenden übertragen und wieder an sich ziehen; dies gilt für den Zentralen Wahlvorstand auch für die Geschäftsstellenleitung entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Wahlvorstände sind zu gewissenhafter und unparteiischer Erfüllung ihres Amtes verpflichtet; ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder sowie die Stellvertreter\*innen in Wahlvorständen gemäß § 6, die Mitglieder in Wahlleitungen gemäß § 7 Absatz 4 Satz 4 sowie die Fach- und Hilfskräfte gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

(4) <sup>1</sup>Am Wahltag bilden die Mitglieder der Wahlvorstände und ihre Stellvertreter\*innen die Wahlleitungen. <sup>2</sup>Die\*Der Vorsitzende des Wahlvorstandes ist zugleich Wahlvorsteher\*in. <sup>3</sup>Die Wahlleitung bestimmt aus ihrer Mitte eine\*n Protokollant\*in. <sup>4</sup>Die Wahlleitungen können für die Durchführung der Wahlhandlung Universitätsmitglieder, die keine Wahlbewerber\*innen sind, zu Mitgliedern der Wahlleitung bestellen. <sup>5</sup>Diese Mitglieder nehmen jedoch an Beschlussfassungen nicht teil.

(5) Bei Stimmgleichheit in einem Wahlvorstand oder einer Wahlleitung gibt die Stimme der\*des Vorsitzenden den Ausschlag.

### § 8

#### Besondere Zuständigkeiten

Die dezentralen Wahlvorstände nehmen bei Wahlen zu den Fachbereichsräten, Institutsräten der Zentralinstitute, den Leitungen der Zentraleinrichtungen, den Institutsräten der wissenschaftlichen Einrichtungen der Fachbereiche und zu den nebenberuflichen Frauenbeauftragten, deren Stellvertreterinnen sowie den dazugehörigen Wahlgremien die in dieser Ordnung genannten Aufgaben wahr.

### § 9

#### Bekanntmachungen

<sup>1</sup>Bekanntmachungen der Wahlvorstände erfolgen durch Aushang und sollen zusätzlich auf der Homepage der Freien Universität Berlin (<https://www.fu-berlin.de/>) veröffentlicht und per E-Mail versandt werden. <sup>2</sup>Der Aushang des Zentralen Wahlvorstandes erfolgt mindestens am Schwarzen Brett des Zentralen Wahlvorstandes vor dem Büro der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes.

### § 10

#### Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlbekanntmachung enthält neben der Mitteilung der Wahltermine mindestens Angaben über

1. Gegenstand und Art der Wahl,
2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
3. Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis,
4. Einspruchsrecht gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis,
5. Frist für die Abgabe und Form der Wahlvorschläge,
6. Veröffentlichung der Wahlvorschläge,
7. Modalitäten der Stimmabgabe.

(2) <sup>1</sup>Orte und Öffnungszeiten von Wahllokalen werden in der Wahlbekanntmachung oder in einer gesonderten Bekanntmachung mitgeteilt. <sup>2</sup>Dabei ist mitzuteilen, welche Wahlräume barrierefrei erreichbar sind.

### § 11

#### Wahlberechtigtenverzeichnis

(1) <sup>1</sup>Für Wahlen, die nicht in Gremien stattfinden, stellt der Zentrale Wahlvorstand auf der Grundlage der ihm von der Zentralen Universitätsverwaltung zur Verfügung gestellten Angaben ein nach Gruppen gegliedertes Verzeichnis aller Wahlberechtigten (Wahlberechtigtenverzeichnis) auf. <sup>2</sup>Dieses Verzeichnis enthält Vor- und Familiennamen, Geburtsjahr, ggf. Amts- oder Dienstbezeichnung und Dienststelle der Wahlberechtigten, bei Studierenden Vor- und Familiennamen, Geburtsjahr, Matrikelnummer und Fachbereich oder Zentralinstitut ihres Studiengangs - richtet sich ggf. nach dem Kernfach - sowie ggf. die Zugehörigkeit zu einer Wissenschaftlichen Einrichtung. <sup>3</sup>Bei Studierenden, die in mehreren Kernfächern studieren, ist der Fachbereich bzw. das Zentralinstitut maßgebend, der bzw. das der für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Dienststelle für die Wahrnehmung des Wahlrechts mitgeteilt wurde; dieser Bereich wird auf dem Studierendenausweis ausdrücklich ausgewiesen. <sup>4</sup>In besonders begründeten Einzelfällen kann der Zentrale Wahlvorstand auch dezentrale Wahlvorstände mit der Aufstellung des Verzeichnisses beauftragen.

(2) <sup>1</sup>Das Verzeichnis wird in den jeweils zuständigen Verwaltungen zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt, enthält in diesem Zeitraum jedoch keine Angaben über das Geburtsjahr. <sup>2</sup>Während dieser Auslegungsfrist können Wahlberechtigte schriftlich Einspruch gegen das Verzeichnis ihrer Gruppe beim zuständigen Wahlvorstand einlegen. <sup>3</sup>Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(3) <sup>1</sup>Der zuständige Wahlvorstand entscheidet über die Einsprüche. <sup>2</sup>Eine Verpflichtung zur Ermittlung von Amts wegen besteht nicht. <sup>3</sup>Der zuständige Wahlvorstand nimmt die Berichtigungen des Verzeichnisses vor, die aufgrund der Einsprüche oder eigener Kenntnis erforderlich sind.

(4) <sup>1</sup>Das Verzeichnis wird vom zuständigen Wahlvorstand acht Tage vor dem Beginn der Wahl abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach können Wahlberechtigte nicht mehr nachgetragen oder gestrichen werden; die Regelungen der Verordnung über Grundsätze des Wahlrechts an den Hochschulen des Landes Berlin (HWGVO) bleiben unberührt. <sup>3</sup>Werden nach den Regelungen der HWGVO Personen in das Verzeichnis aufgenommen oder in diesem gestrichen, beträgt die Einspruchsfrist drei Tage.

## **§ 12 Wahlvorschläge**

(1) <sup>1</sup>Die Frist zur Abgabe und Rücknahme von Wahlvorschlägen endet am 36. Tag vor dem Beginn der Wahl. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für die Rücknahme der eigenen Kandidatur bei Wahlen nach § 30.

(2) <sup>1</sup>Wahlvorschläge können mit einem Kennwort, das höchstens 35 Zeichen entsprechen darf, versehen werden; alle weiteren Zeichen werden ersatzlos gestrichen. <sup>2</sup>Das Kennwort darf keine rechtswidrigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten; anderenfalls wird das Kennwort ganz oder teilweise gestrichen.

(3) <sup>1</sup>Ein Vorschlag für Wahlen von Gremienmitgliedern muss mindestens drei Bewerber\*innen enthalten. <sup>2</sup>Jede\*r Bewerber\*in kann sich zur Wahl für ein bestimmtes Gremium nur auf einem Wahlvorschlag bewerben. <sup>3</sup>Anderenfalls wird sie\*er auf sämtlichen Wahlvorschlägen nicht zugelassen und gestrichen.

(4) Sind in einer Gruppe weniger als fünf passiv Wahlberechtigte vorhanden, kann der Wahlvorschlag abweichend von Absatz 3 Satz 1 nur eine\*n Bewerber\*in enthalten.

(5) <sup>1</sup>Wahlvorschläge sind auf Formblättern, deren Spezifikationen vom Zentralen Wahlvorstand vorgegeben werden, beim zuständigen Wahlvorstand einzureichen. <sup>2</sup>Die Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes gibt auf Anforderung Formblätter heraus und stellt diese zusätzlich auf der Homepage der Freien Universität Berlin (<https://www.fu-berlin.de/>) zur Verfügung. <sup>3</sup>Die Formblätter sollen in Maschinenschrift ausgefüllt sein. <sup>4</sup>Einträge auf Softwarebasis sollen mit handelsüblichen Geräten und Programmen vorgenommen werden können. <sup>5</sup>Jede\*r Bewerber\*in muss ihre\*seine Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären und dem zuständigen Wahlvorstand innerhalb der Frist nach Absatz 1 im Original vorlegen. <sup>6</sup>Der zuständige Wahlvorstand kann abweichend hiervon für einzelne Wahlen beschließen, dass die Unterschriften auf einem Wahlvorschlag ausschließlich oder alternativ in digitaler Form übermittelt werden dürfen, soweit die Authentizität der\*des Erklärenden sicher überprüft werden kann. <sup>7</sup>Der Voraussetzung der sicheren Überprüfbarkeit wird insbesondere mit dem von der\*dem IT-Sicherheitsbeauftragten der Freien Universität Berlin empfohlenen Sicherheitszertifikat - derzeit Zertifikat des Vereins zur Förderung eines Deutschen Forschungsnetzes e. V.

(DFN-Zertifikat) - entsprechen. <sup>8</sup>Die Zustimmung zu dem Wahlvorschlag gemäß Satz 5 ist nach Fristablauf gemäß Absatz 1 Satz 1 unwiderruflich; Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(6) <sup>1</sup>Wahlvorschläge müssen über jede\*n Bewerber\*in in den nicht-studentischen Mitgliedergruppen

1. den Vor- und Familiennamen,
2. den Hochschulbereich und
3. die Zugehörigkeit zur Mitgliedergruppe

enthalten. <sup>2</sup>Sie sollen über jede\*n Bewerber\*in die Amts- oder Dienstbezeichnung, das Geburtsjahr und die Wohnanschrift enthalten.

(7) <sup>1</sup>Bei Bewerber\*innen in der Mitgliedergruppe der Studierenden müssen Wahlvorschläge

1. den Vor- und Familiennamen,
2. den Fachbereich (ggf. mit Wissenschaftlicher Einrichtung) oder das Zentralinstitut,
3. bei Wahlen innerhalb eines Fachbereichs, eines Zentralinstituts oder einer Zentralen Einrichtung den Studiengang gemäß § 11 Absatz 1 Satz 3 und
4. die Zugehörigkeit zur Mitgliedergruppe

enthalten. <sup>2</sup>Sie sollen über jede\*n Bewerber\*in die Semesterzahl, die Matrikelnummer und die Wohnanschrift enthalten.

(8) Die Wahlvorstände können im Einvernehmen mit dem Präsidium beschließen, zu Wahlen eine Wahlzeitung herauszugeben. Das Nähere zur Wahlzeitung regelt der Zentrale Wahlvorstand durch Richtlinie.

(9) § 48 Absatz 7 BerlHG bleibt unberührt.

## **§ 13 Form von Erklärungen**

<sup>1</sup>Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und eigenhändig unterzeichnet sein und beim zuständigen Wahlvorstand im Original vorliegen; ist die Erklärung fristgebunden, so muss das Original spätestens bei Ablauf der entsprechenden Frist beim zuständigen Wahlvorstand vorliegen. <sup>2</sup>Der zuständige Wahlvorstand kann abweichend hiervon für einzelne Wahlen beschließen, dass Erklärungen in digitaler Form abgegeben werden dürfen, soweit die Authentizität der\*des Erklärenden sicher überprüft werden kann. <sup>3</sup>§ 12 Absatz 5 Satz 7 findet entsprechende Anwendung.

## **§ 14 Prüfung, Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge**

(1) Der jeweils zuständige Wahlvorstand beschließt unverzüglich über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge werden unbeschadet weiterer Zulas-

sungsvoraussetzungen nach dieser Ordnung oder anderer Rechtsvorschriften nicht zugelassen, wenn

1. sie nicht auf den für die Wahl vorgesehenen Formblättern eingereicht werden,
2. sie nicht die nach § 12 Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 zwingend vorgeschriebenen Angaben enthalten,
3. sie nicht die nach § 12 Absatz 3 Satz 1 erforderliche Anzahl der Bewerber\*innen enthalten,
4. sie nicht beim zuständigen Wahlvorstand eingereicht werden,
5. das nach § 12 Absatz 7 Satz 3 geforderte Dokument nicht beigelegt wird,
6. die zwingend vorgeschriebenen Angaben für die Mehrheit des zuständigen Wahlvorstandes nicht eindeutig lesbar sind,
7. sie mehrdeutig sind oder zu Verwechslungen führen,
8. sie wegen fehlender oder von der Mehrheit des zuständigen Wahlvorstandes nicht eindeutig lesbarer weiterer Angaben abgelehnt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Reihenfolge der Wahlvorschläge bei Wahlen nach § 2 und § 4 richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Wahl; die übrigen Wahlvorschläge schließen sich an, indem sie von der\*dem Vorsitzenden des zuständigen Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt werden. <sup>2</sup>Liegen bei einer Wahl, die aufgrund gesonderter Rechtsvorschrift ausschließlich nach § 3 durchzuführen ist, mehrere zugelassene Wahlvorschläge vor, wird die Reihenfolge der Bewerber\*innen von der\*dem Vorsitzenden des zuständigen Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt; bei anderen Wahlen nach § 3 bleibt die Reihenfolge der zugelassenen Bewerber\*innen unverändert.

(3) <sup>1</sup>Der zuständige Wahlvorstand macht die zugelassenen Wahlvorschläge in der eingereichten Form und die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen unverzüglich bekannt. <sup>2</sup>Bei der Bekanntmachung werden Geburtsjahr, Matrikelnummer und Wohnanschrift nicht veröffentlicht.

(4) <sup>1</sup>Gegen die Entscheidung gemäß Absatz 3 und bei Entscheidungen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 4 HWGVO kann jede\*r Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung schriftlich Einspruch einlegen, über den der zuständige Wahlvorstand entscheidet. <sup>2</sup>Der Einspruch ist zu begründen und, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(5) <sup>1</sup>Innerhalb der Frist des Absatz 4 können Wahlvorschläge, die gemäß Absatz 1 Nummern 7 bis 8 nicht zugelassen worden sind, von den unmittelbar betroffenen Bewerber\*innen der Wahlvorschläge nachgebessert werden;

betrifft die Nachbesserung das Kennwort, muss innerhalb der Einspruchsfrist eine gemeinsame schriftliche Erklärung aller Bewerber\*innen des betroffenen Wahlvorschlages vorgelegt werden. <sup>2</sup>Die Nachbesserung setzt einen schriftlichen Einspruch voraus. <sup>3</sup>Werden aufgrund eines Einspruchs weitere Wahlvorschläge zugelassen, erfolgt eine weitere Bekanntmachung gemäß Absatz 3; die Reihenfolge dieser Wahlvorschläge wird von der\*dem Vorsitzenden des zuständigen Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt. <sup>4</sup>Eine erneute Nachbesserung gemäß Satz 3 ist unzulässig.

### § 15 Stimmzettel

(1) <sup>1</sup>Für jede Gruppe gemäß § 45 Absatz 1 BerlHG werden gesonderte Stimmzettel hergestellt. <sup>2</sup>Auf ihnen sind die zugelassenen Wahlvorschläge in der eingereichten Form und in der gemäß § 14 Absatz 2 festgelegten Reihenfolge aufzuführen.

(2) Für Stimmzettel bei Wahlen im Rahmen der personalisierten Verhältniswahl gilt § 2 Absatz 3 Sätze 1 und 2 HWGVO.

(3) <sup>1</sup>Bei Mehrheitswahlen sind die Namen aller Bewerber\*innen in der Reihenfolge des zugelassenen Wahlvorschlages und ggf. unter Nennung des Kennwortes aufzuführen. <sup>2</sup>§ 14 Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Bei Verhältniswahlen sind die Listenummer, ggf. das Kennwort sowie die Namen mindestens der drei ersten Bewerber\*innen aufzuführen.

### § 16 Wahllokal

(1) <sup>1</sup>Durch die Bestimmung der Wahllokale sollen die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung geschaffen werden. <sup>2</sup>Wahlräume sollen barrierefrei erreichbar sein. <sup>3</sup>In den Wahlräumen ist jede Beeinflussung der Wähler\*innen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung untersagt. <sup>4</sup>Der Wahlraum muss so ausgestattet sein, dass das Wahlgeheimnis gewahrt wird. <sup>5</sup>Die Wahlleitung sorgt für einen geordneten Wahlablauf; der\*die Wahlvorsteher\*in übt im Wahlraum das Hausrecht im Auftrag des\*der Präsident\*in aus.

(2) <sup>1</sup>Der zuständige Wahlvorstand kann bei Ausfall einer Örtlichen Wahlleitung gemeinsame Wahllokale für mehrere Stimmbezirke bilden, die aus Mitgliedern verschiedener Wahlvorstände oder deren Stellvertreter\*innen bestehen können. <sup>2</sup>Ebenso kann ein Stimmbezirk mit mehreren Wahllokalen gebildet werden, wenn eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist.

**§ 17  
Urnenwahl**

(1) <sup>1</sup>Vor Eröffnung der Wahlhandlung richtet die Wahlleitung eine Wahlkabine oder mehrere Wahlkabinen ein, in denen der\*die Wähler\*in seine\*ihre Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag legen kann. <sup>2</sup>Die Wahlkabinen müssen von der Wahlleitung überblickt werden können. <sup>3</sup>In jeder Wahlkabine soll ein Schreibstift bereitliegen. <sup>4</sup>An oder auf dem Tisch der Wahlleitung steht die Wahlurne, die mit einem Deckel versehen sein muss.

(2) <sup>1</sup>Der\*Die Wahlvorsteher\*in eröffnet die Wahlhandlung mit der Feststellung, dass die Wahlleitung vollständig anwesend ist. <sup>2</sup>Danach überzeugt sich die Wahlleitung davon, dass die Wahlurne leer ist. <sup>3</sup>Die Wahlurne wird danach verschlossen oder versiegelt und darf bis zum Abschluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

(3) <sup>1</sup>Während der Wahlhandlung müssen im Wahlraum stets mindestens zwei dem zuständigen Wahlvorstand angehörende Personen anwesend sein. <sup>2</sup>Die Wahlleitung hat dafür zu sorgen, dass sich in der Wahlkabine nicht mehr als ein\*e Wähler\*in aufhält; Wähler\*innen, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert sind, den oder die Stimmzettel zu kennzeichnen, in den Stimmzettelumschlag zu legen oder selbst in die Wahlurne zu stecken, können sich der Hilfe einer anderen Person, die auch der Wahlleitung angehören kann, bedienen, wobei sich die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche des\*der Wähler\*in zu beschränken hat, und die Hilfsperson zur Geheimhaltung der aus der Hilfeleistung erlangten Kenntnisse verpflichtet ist.

(4) <sup>1</sup>Beim Betreten des Wahllokals legt der\*die Wähler\*in der Wahlleitung seinen\*ihren Personalausweis oder einen anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweis vor. <sup>2</sup>Der\*Die Protokollant\*in stellt den Namen des\*der Wähler\*in im Wahlberechtigtenverzeichnis fest. <sup>3</sup>Der\*Die Wähler\*in erhält den oder die jeweiligen Stimmzettel und einen Stimmzettelumschlag, begibt sich unverzüglich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort den oder die Stimmzettel und steckt sie dort in den Stimmzettelumschlag. <sup>4</sup>Danach legt der\*die Wähler\*in der Wahlleitung erneut den Ausweis gemäß Satz 1 vor und steckt seinen\*ihren Stimmzettelumschlag in die Wahlurne. <sup>5</sup>Der\*Die Protokollant\*in vermerkt im Wahlberechtigtenverzeichnis die Stimmabgabe. <sup>6</sup>Der zuständige Wahlvorstand kann beschließen, dass zum Ausschluss der mehrfachen Wahlteilnahme die Urnenwähler\*innen den Stimmzettelumschlag in einen weiteren Umschlag, der Angaben zum Stimmbezirk, zur Mitgliedergruppe und zum Wahlberechtigtenverzeichnis einträgt enthält, legen und diesen verschließen.

(5) <sup>1</sup>Der Abschluss der Wahlhandlung wird von der Wahlleitung mündlich bekannt gegeben. <sup>2</sup>Ab diesem Zeitpunkt dürfen nur noch die Wähler\*innen zur Stimm-

abgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. <sup>3</sup>Ist dies nicht auf andere Weise zu gewährleisten, ist der Zutritt zum Wahlraum unter Berücksichtigung der Öffentlichkeit der Wahlhandlung so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler\*innen ihre Stimme oder Stimmen abgegeben haben. <sup>4</sup>Danach erklärt die Wahlleitung die Wahlhandlung für geschlossen.

(6) <sup>1</sup>Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen, das nach Abschluss der Wahlhandlung dem zuständigen Wahlvorstand zu übergeben ist. <sup>2</sup>Das Protokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Beginn und Ende der Wahlhandlung,
2. Mitglieder der Wahlleitung und ihre jeweiligen Anwesenheitszeiten,
3. Zahl der abgegebenen Stimmzettelumschläge,
4. Zahl der fehlerhaft eingegangenen Wahlbriefumschläge,
5. erhaltene und übergebene Wahlunterlagen,
6. besondere Vorkommnisse.

**§ 18  
Briefwahl**

(1) <sup>1</sup>Die Briefwahl kann von der\*dem Wahlberechtigten bis zum achten Tage vor dem Beginn der Wahl formlos beim zuständigen Wahlvorstand beantragt werden. <sup>2</sup>Die Wahlunterlagen sind beim zuständigen Wahlvorstand persönlich oder durch eine\*n Bevollmächtigte\*n, die\*der eine Vollmacht vorzuweisen hat, spätestens zwei Arbeitstage vor dem Beginn der Wahl abzuholen. <sup>3</sup>Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem zuständigen Wahlvorstand vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. <sup>4</sup>Der zuständige Wahlvorstand kann abweichend von Satz 2 im Einvernehmen mit dem Präsidium für einzelne Wahlen beschließen, dass die Wahlunterlagen auf Antrag auch an die im Antrag angegebene Anschrift - soweit diese innerhalb der Europäischen Union liegt - versendet werden.

(2) Der Antrag auf Ausstellung der Briefwahlunterlagen soll die Bezeichnung der Wahl, den Vor- und Familiennamen, den Hochschulbereich und die Mitgliedergruppe des\*der Antragsteller\*in enthalten.

(3) Briefwahlunterlagen sind

1. der Wahlschein,
2. der oder die Stimmzettel,
3. der Stimmzettelumschlag,
4. der Wahlbriefumschlag (Umschlag für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen).

(4) <sup>1</sup>Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich ihren\*seinen oder ihre\*seine Stimmzettel, legt diesen oder diese in den Stimmzettelumschlag, klebt

diesen zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. <sup>2</sup>Auf dem Wahlschein muss die\*der Wahlberechtigte durch eigenhändige Unterschrift die eigene Kennzeichnung des Stimmzettels oder der Stimmzettel versichern. <sup>3</sup>§ 17 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz gilt entsprechend; in diesem Fall hat die Hilfsperson die Versicherung nach Satz 2 abzugeben.

### **§ 18a Elektronische Wahl**

(1) <sup>1</sup>Auf Beschluss des zuständigen Wahlvorstands kann eine Wahl anstelle einer Urnenwahl als elektronische Wahl erfolgen, wenn das Wahlergebnis und die Sicherheit der Feststellung des Wahlergebnisses nicht beeinträchtigt werden. <sup>2</sup>In diesem Fall bestimmt der zuständige Wahlvorstand das Verfahren unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Vorgaben dieser Ordnung in Abstimmung mit der\*dem Datenschutzbeauftragten der Freien Universität Berlin.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals; § 18 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels elektronischen Stimmzettels.

(3) <sup>1</sup>Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form, was durch die Wahlberechtigten elektronisch zu bestätigen ist; § 17 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz gilt entsprechend; in diesem Fall hat die Hilfsperson diese Bestätigung zu erklären. <sup>2</sup>Die Authentifizierung der Wahlberechtigten erfolgt durch Eingabe und Abgleich der im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal. <sup>3</sup>Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen auszufüllen und abzusenden. <sup>4</sup>Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. <sup>5</sup>Die Speicherung der abgesandten Stimmen erfolgt anonymisiert. <sup>6</sup>Das Absenden der Stimme erfolgt nach elektronischer Bestätigung durch die Wahlberechtigten; bis dahin sind Eingabekorrekturen und der Abbruch der Stimmabgabe zu ermöglichen. <sup>7</sup>Die Wahlberechtigten werden am Bildschirm auf die erfolgreiche Stimmabgabe hingewiesen.

(4) <sup>1</sup>Die abgegebene Stimme darf auf dem verwendeten Computer nicht gespeichert werden. <sup>2</sup>Es ist sicherzustellen, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte und ein analoger oder digitaler Ausdruck der abgegebenen Stimme ausgeschlossen sind. <sup>3</sup>Der Stimmzettel ist nach dem Absenden der Stimme unverzüglich auszublenden und durch den Hinweis nach Absatz 3 Satz 7 zu ersetzen. <sup>4</sup>Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne erfolgt nach einem Zufallsprinzip, das die Nachverfolgung der Reihenfolge des Stimmeneingangs ausschließt. <sup>5</sup>Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Ad-

ressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

### **§ 18b Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl**

Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl erfolgen mittels gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei Mitglieder des zuständigen Wahlvorstands.

### **§ 18c Störungen der elektronischen Wahl**

(1) <sup>1</sup>Ist die elektronische Stimmabgabe den Wahlberechtigten während der Wahlfrist aus von der Freien Universität Berlin zu vertretenen technischen Gründen nicht möglich, kann der zuständige Wahlvorstand den Wahlzeitraum verlängern. <sup>2</sup>Die Verlängerung ist gemäß § 9 bekannt zu geben.

(2) <sup>1</sup>Werden während der elektronischen Wahl behebbare Störungen bekannt und ist eine Stimmenmanipulation auszuschließen, kann der zuständige Wahlvorstand solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen, soweit das vorzeitige Bekanntwerden und das Löschen der bereits abgegebenen Stimmen ausgeschlossen sind. <sup>2</sup>Andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. <sup>3</sup>Wird die Wahl fortgesetzt, sind die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. <sup>4</sup>Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der zuständige Wahlvorstand über das weitere Verfahren.

### **§ 18d Briefwahl bei elektronischer Wahl**

(1) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig.

(2) <sup>1</sup>Mit der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen; gleiches gilt mit dem Versand der Briefwahlunterlagen, wenn gemäß § 18 Absatz 1 Satz 5 der Versand der Briefwahlunterlagen beschlossen wurde. <sup>2</sup>Die verschlossenen Briefwahlunterlagen müssen bis spätestens zum Ende der elektronischen Wahl zugehen.

(3) Diese Vorgaben und das Verfahren nach § 18 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sind in der Wahlbekanntmachung im Rahmen der Angaben nach § 10 Absatz 1 Nr. 7 gesondert darzustellen.

### **§ 18e Technische Anforderungen an elektronische Wahlen**

(1) <sup>1</sup>Elektronische Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsys-



tem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. <sup>2</sup>Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Die elektronische Wahlurne und das elektronische Wahlverzeichnis sind technisch zu trennen. <sup>2</sup>Das Wahlverzeichnis ist auf einem Server der Freien Universität Berlin zu speichern.

(3) <sup>1</sup>Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Internet geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. <sup>2</sup>Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmbgabe der zugelassenen Wahlberechtigten, die Registrierung der Stimmbgabe und die Überprüfung auf nur einmalige Ausübung des Stimmrechts (Wahlzeiten). <sup>3</sup>Durch geeignete technische Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass im Fall des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.

(4) <sup>1</sup>Das Übertragungsverfahren der Wahlzeiten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. <sup>2</sup>Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wahlberechtigten sowie zur Registrierung der Stimmbgabe im Wahlberechtigtenverzeichnis und die Stimmbgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum\*zur Wähler\*in ausgeschlossen ist.

(5) <sup>1</sup>Die Datenübermittlung erfolgt verschlüsselt. <sup>2</sup>Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahlzeiten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmbgabe im Wahlberechtigtenverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmbgabe möglich ist.

(6) Die Wähler\*innen sind über geeignete Sicherheitsmaßnahmen für die Wahlhandlung auf den für die Wahl verwendeten Computern zu informieren; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist zu verweisen.

(7) Einzuhaltender Standard im Sinne von Absatz 1 ist auch die barrierefreie Gestaltung im Sinne des Gesetzes über die barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnik Berlin vom 4. März 2019 (GVBl. S. 210), zuletzt geändert am 27. September 2021 (GVBl. S. 1167).

## **§ 19**

### **Wahlen innerhalb von und durch Gremien**

(1) <sup>1</sup>Für Wahlen innerhalb von und durch Gremien, die nicht gesondert - wie insbesondere die Wahl des Präsidiums gemäß § 30 - geregelt sind, gelten die Grundsätze der Mehrheitswahl gemäß § 3. <sup>2</sup>Die Wahlen sind frei, gleich und geheim. <sup>3</sup>Briefwahl ist nicht zulässig. <sup>4</sup>Sofern das jeweilige Gremium in einem elektronischen Verfahren tagt, erfolgen Wahlen in dieser Sitzung ebenfalls elektronisch.

(2) <sup>1</sup>Für Wahlen gemäß Absatz 1 ist erforderlich, dass mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Wird ein Gremium mangels der gemäß Satz 1 erforderlichen Mitgliederzahl zur Vornahme derselben Wahl erneut einberufen, so kann die Wahl auch mit weniger Mitgliedern als in Satz 1 genannt vorgenommen werden, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wird.

(3) <sup>1</sup>Funktionsträger\*innen werden von allen Mitgliedern des Gremiums gewählt. <sup>2</sup>Davon abweichend werden die Vertreter\*innen der Mitgliedergruppen in den Kollegialorganen jeweils nur von den Angehörigen ihrer Mitgliedergruppe gewählt.

(4) <sup>1</sup>Folgende Regelungen dieser Ordnung finden keine Anwendung für Wahlen gemäß Absatz 1 Satz 1: § 2, § 4, §§ 5 bis 16, § 17 Absatz 4 Satz 6, Absatz 5 Satz 3, Absatz 6, § 18, § 20, § 21, § 22 Absatz 1 Nummern 5, 7, 9, 10 und 14, § 23 Absätze 1, 3 und 4, § 24 Absätze 1 und 2, § 25, § 28 Absatz 2, § 29 und § 30. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt das BerlHG, die HWGVO, die Grundordnung der Freien Universität Berlin (GrO) und die Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums. <sup>3</sup>Sofern das jeweilige Gremium keine Geschäftsordnung erlassen hat, gilt sinngemäß die Geschäftsordnung des Akademischen Senats der Freien Universität Berlin.

(5) Von der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen gemäß Absatz 1 sind Aktiv- und/oder Passiv-Wahlberechtigte des jeweiligen Gremiums ausgeschlossen.

(6) <sup>1</sup>Die universitären Mitglieder des Kuratoriums werden im Akademischen Senat durch die Mitglieder der jeweiligen Mitgliedergruppe nach Vorgabe von Absatz 1 gewählt; bei Stimmgleichheit ist die Wahl innerhalb der jeweiligen Mitgliedergruppe nicht erfolgreich. <sup>2</sup>Für jedes Mitglied kann ein\*e Stellvertreter\*in in der gleichen Weise gewählt werden.

## **§ 20**

### **Ausschluss doppelter Wahlteilnahme**

(1) <sup>1</sup>Wird nach Abschluss der Wahlhandlung festgestellt, dass ein\*e Wähler\*in an Urnen- und Briefwahl teilgenommen hat, so wird nur die Urnenwahlstimme berücksichtigt. <sup>2</sup>Die Briefwahlstimme wird nicht gewertet.

(2) Wird nach Abschluss der Wahlhandlung festgestellt, dass ein\*e Wähler\*in bei der Stimmbgabe nach § 17 Absatz 4 Satz 6 mehrfach an der Wahl teilgenommen hat, werden diese Stimmen, ohne dass der weitere Umschlag geöffnet wird, nicht gewertet.

(3) <sup>1</sup>§ 5 Absatz 2 HWGVO ist zu beachten. <sup>2</sup>Die Stimmbgabe zu Wahlen zentraler Gremien erfolgt in diesem Fall im Wahllokal des Fachbereichs.

### § 21

#### Behandlung der Wahlbriefe

<sup>1</sup>Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung beim zuständigen Wahlvorstand eingegangen sein oder bei der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden. <sup>2</sup>Nach Abschluss der Wahlhandlung und vor der Auszählung der Stimmen werden die Briefwahlunterlagen durch die jeweils zuständigen Wahlleitungen geöffnet und geprüft.

### § 22

#### Gültigkeit der Stimmzettel

- (1) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn
  1. er nicht gekennzeichnet ist,
  2. er erkennbar nicht von der zuständigen Stelle für diese Wahl hergestellt ist,
  3. aus seiner Kennzeichnung der Wille des\*der Wähler\*in nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
  4. er über die Kennzeichnung hinaus einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält,
  5. bei der personalisierten Verhältniswahl mehr als ein\*e Bewerber\*in gekennzeichnet wird,
  6. bei der Mehrheitswahl mehr Stimmen abgegeben werden als dem\*r Wähler\*in zustehen,
  7. bei der Verhältniswahl mehr als eine Liste gekennzeichnet ist,
  8. er Stimmenhäufungen enthält,
  9. ein Wahlbrief nicht den Wahlschein und die erforderliche Versicherung des\*der Wähler\*in enthält,
  10. der Stimmzettelumschlag in einem Wahlbrief nicht zugeklebt ist,
  11. er nicht in dem für diese Wahl vorgesehenen Wahlumschlag abgegeben worden ist,
  12. er in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht,
  13. er in einem Wahlumschlag abgegeben wird, der einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,
  14. der\*die Briefwähler\*in nicht im Wahlberechtigtenverzeichnis aufgeführt wird.

(2) <sup>1</sup>Enthält ein Stimmzettelumschlag weniger Stimmzettel als vorgesehen sind, so sind die abgegebenen Stimmzettel vorbehaltlich Absatz 1 gültig. <sup>2</sup>Enthält ein Stimmzettelumschlag mehr Stimmzettel als vorgesehen, so gelten mehrere gleichartige Stimmzettel als eine Stimme, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend ist oder nur ein Stimmzettel gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie ungültig.

### § 23

#### Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die zuständigen Wahlleitungen zählen nach Abschluss der Wahlhandlung die für Listen und Bewerber\*innen abgegebenen Stimmen aus, berechnen die ggf. für die Mandatszuteilung erforderlichen Dezimalzahlen, stellen das Wahlergebnis fest und übermitteln es unverzüglich mit den Wahlunterlagen an den zuständigen Wahlvorstand.

(2) <sup>1</sup>Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen öffentlich. <sup>2</sup>Die Wahlleitung kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß Satz 1 auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.

(3) Die Feststellung des Wahlergebnisses umfasst nach dem jeweils von dem zuständigen Wahlvorstand herausgegebenen Protokollvordruck mindestens Angaben über

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Wahlbeteiligung,
3. die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen und bei einer Mehrheitswahl zusätzlich die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel,
4. die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen und bei einer Mehrheitswahl zusätzlich die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel,
5. die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen und bei einer Mehrheitswahl zusätzlich die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmzettel,
6. die Zahl der auf die einzelnen Listen oder Bewerber\*innen entfallenen Stimmen,
7. die Namen der gewählten Bewerber\*innen,
8. die Dezimalzahlen nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.

(4) <sup>1</sup>Das vorläufige Wahlergebnis macht der zuständige Wahlvorstand unverzüglich bekannt. <sup>2</sup>Das amtliche Endergebnis erfolgt nach Überprüfung der Wahlunterlagen und nach der Entscheidung über eingegangene Wahlanfechtungen.

### § 24

#### Verteilung der Sitze

(1) Die Verteilung der Sitze erfolgt, sofern nicht in einer besonderen Rechtsvorschrift geregelt, nach Maßgabe des § 2 HWGVO sowie nach § 3 und § 4 dieser Ordnung.

(2) Entfallen auf eine Liste mehr Sitze als die Liste Bewerber\*innen enthält, so bleiben die überzähligen Sitze frei.

(3) Im Übrigen gilt ein Gremium auch dann als ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn Mitglieder oder Stellvertreter\*innen einzelner Mitgliedergruppen nicht oder nicht in ausreichender Zahl gewählt worden sind.

(4) § 46 Absatz 2 BerlHG ist zu beachten.

### **§ 25 Wahlprüfung, Wahlanfechtung**

(1) <sup>1</sup>Eine Wahlprüfung erfolgt nur aufgrund einer Wahlanfechtung; bei absichtlichen Wahlfälschungen erfolgt eine Wahlprüfung von Amts wegen. <sup>2</sup>Jede\*r Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten; die gleiche Frist gilt auch für eine Wahlprüfung von Amts wegen.

(2) Die Wahlanfechtung ist bei zentralen Wahlen beim Zentralen Wahlvorstand, im Übrigen bei Gremienwahlen bei dem für diese Wahlen zuständigen Wahlvorstand und sonst beim Wahlorgan schriftlich einzulegen und zu begründen.

(3) <sup>1</sup>Die Wahlanfechtung gemäß Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn die\*der Anfechtende mit der gleichen Begründung Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis oder gegen einen Wahlvorschlag hätte erheben können. <sup>2</sup>Wirkt sich der behauptete Verstoß nur auf die Wahl zu einem Gremium oder nur in einer Mitgliedergruppe aus, so steht die Wahlanfechtung nur einer\*einem Wahlberechtigten zu diesem Gremium oder der betreffenden Mitgliedergruppe zu.

(4) Die Wahlanfechtung ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, der Verstoß war nicht geeignet, die Mandatsverteilung zu ändern.

(5) <sup>1</sup>Ist die Wahlanfechtung begründet, so erklärt die zuständige Stelle die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. <sup>2</sup>Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird sie berichtigt. <sup>3</sup>Über die ablehnende Entscheidung wird ein mit Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid erteilt.

(6) Die Rechtsaufsicht des Präsidiums gemäß § 5 Abs. 3 GrO i.V.m. § 126e Abs. 1 Nr. 2 BerlHG bleibt unberührt.

### **§ 26 Nachwahl, Ersatzwahl**

(1) <sup>1</sup>Sind bei einer Wahl nicht alle zu vergebenden Mandate besetzt worden, so findet auf Antrag einer\*eines Wahlberechtigten, dem ein Wahlvorschlag beizufügen ist, eine Nachwahl statt. <sup>2</sup>Ein Wahlvorschlag nach Satz 1 darf nicht zurückgenommen werden.

(2) <sup>1</sup>Anträge zur Durchführung von Nachwahlen zu Gremien können bis zum Ablauf von zwölf Monaten der verbleibenden Amtszeit gestellt werden. <sup>2</sup>Wenn zur letzten Wahl ein zugelassener Wahlvorschlag vorlag und die Wahlbeteiligung 0 v. H. betragen hat, so ist die Nachwahl in Bezug auf diesen Wahlvorschlag unzulässig.

<sup>3</sup>Der zuständige Wahlvorstand kann beschließen, dass Nachwahlen ausschließlich als Urnenwahlen durchgeführt werden.

(3) <sup>1</sup>Wenn

1. ein Wahlvorschlag auch hinsichtlich der Nachrücker\*innen ausgeschöpft ist oder
2. ein einzelnes Amt vor Ablauf der regulären Amtszeit frei wird,

so findet auf Antrag einer\*eines Wahlberechtigten zu diesem Gremium oder der betreffenden Mitgliedergruppe, dem ein Wahlvorschlag beizufügen ist, eine Ersatzwahl statt. <sup>2</sup>Ein Wahlvorschlag nach Satz 1 darf nicht zurückgenommen werden.

(4) <sup>1</sup>Anträge zur Durchführung von Ersatzwahlen zu Gremien können bis zum Ablauf von zwölf Monaten der verbleibenden Amtszeit gestellt werden. <sup>2</sup>Der zuständige Wahlvorstand kann beschließen, dass Ersatzwahlen ausschließlich als Urnenwahlen durchgeführt werden.

### **§ 27 Wiederholungswahl**

(1) Ist eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung unverzüglich zu wiederholen.

(2) <sup>1</sup>Eine Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der ursprünglichen Wahl das Semester noch nicht abgelaufen ist, aufgrund desselben Wahlberechtigtenverzeichnisses wie für die ursprüngliche Wahl statt, soweit nicht die Entscheidung gemäß § 25 hinsichtlich der Wahlvorschläge und Wahlberechtigtenverzeichnisse Änderungen vorschreibt. <sup>2</sup>Personen, die zwischenzeitlich die Wahlberechtigung verloren haben, sind aus dem Wahlberechtigtenverzeichnis zu streichen und Personen, die zwischenzeitlich die Wählbarkeit verloren haben, sind aus den Wahlvorschlägen zu streichen. <sup>3</sup>Eine Nichtzulassung von Wahlvorschlägen aufgrund von nunmehr nicht mehr ausreichender Bewerber\*innenzahl im Sinne von § 12 Absatz 3 Satz 1 findet nicht statt.

### **§ 28 Stellvertretung und Mandatsnachfolge**

(1) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied eines Gremiums verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so kann es sich, wenn es im Rahmen der personalisierten Verhältniswahl gewählt wurde, durch den\*die Bewerber\*in mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl aus seinem Wahlvorschlag vertreten lassen. <sup>2</sup>Gremienmitglieder, die im Rahmen der Mehrheitswahl gewählt wurden, können sich durch den\*die Bewerber\*in mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl vertreten lassen; § 3 Satz 6 und § 14 Absatz 2 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden. <sup>3</sup>Gremienmitglieder, die im Rahmen der Verhältniswahl gewählt wurden, können sich durch die\*den Rangnächste\*n des Wahlvorschlags vertreten lassen.

(2) Hochschulmitglieder im Kuratorium verlieren für die Dauer der laufenden Amtsperiode des erweiterten Akademischen Senats oder des Akademischen Senats in diesem Gremium ihre Mitgliedschaft.

(3) Aus einem Gremium scheidet aus, wer

1. die Mitgliedschaft in der Gruppe verliert, für die sie\*er gewählt wurde,
2. die Organisationseinheit verlässt, für die sie\*er gewählt wurde,
3. aus anderen Gründen ihre\*seine Wählbarkeit verliert,
4. ihr\*sein Mandat nach Zustimmung des Präsidiums niederlegt.

(4) Für nachrückende Gremienmitglieder ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

### § 29

#### Gemeinsame Wahlen

(1) <sup>1</sup>Bei zentralen Wahlen - mit Ausnahme der Wahl des Präsidiums - gelten die Fachbereiche und Zentralinstitute als Stimmbezirke. <sup>2</sup>Die dortigen dezentralen Wahlvorstände stellen die Wahllokale für die zentralen Wahlen gemäß Satz 1 und nehmen hierfür die Aufgaben nach § 23 Abs. 1 bis 3 wahr.

(2) Wird aufgrund der Anzahl der Wahlberechtigten in einer Mitgliedergruppe eines Stimmbezirks die Wahrung des Wahlgeheimnisses offensichtlich gefährdet, so ist der Zentrale Wahlvorstand berechtigt, die abgegebenen Stimmen intern an anderer Stelle auszuweisen.

### § 30

#### Wahl des Präsidiums

(1) Der Zentrale Wahlvorstand eröffnet das Verfahren zur Wahl des Präsidiums so rechtzeitig, dass der Amtsantritt zum vorgesehenen Zeitpunkt gewährleistet ist.

(2) <sup>1</sup>Bei der Festsetzung der Termine soll der Zentrale Wahlvorstand sich mit den beteiligten Organen abstimmen. <sup>2</sup>Zwischen der Bekanntmachung des endgültigen Wahlvorschlages und der Wahl müssen mindestens sechs Tage liegen. <sup>3</sup>Vorschläge für Kandidat\*innen im Sinne von § 6 Abs. 4 GrO, zu denen die Kommission für Lehre und Studium des Akademischen Senats der Freien Universität Berlin (KfL) gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 GrO eine Stellungnahme abgeben kann, sind der KfL spätestens am 50. Tag vor dem Beginn der Wahl zu übermitteln. <sup>4</sup>Die KfL teilt den Vorschlagsberechtigten die Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 GrO spätestens am 43. Tag vor dem Beginn der Wahl mit; dieses Stellungnahmeerfordernis gilt auch dann als erfüllt, wenn die KfL nicht tagt, keine Stellungnahme beschließt oder keine Stellungnahme rechtzeitig übermittelt.

(3) <sup>1</sup>Der Akademische Senat und das Kuratorium richten gemeinsam spätestens ein Jahr vor Ende der je-

weiligen Amtszeit oder im Falle der vorzeitigen Vakanz unverzüglich eine Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl des\*der Präsident\*in bzw. eine Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl des\*der Kanzler\*in ein. <sup>2</sup>Die Findungskommission tagt nichtöffentlich und setzt sich zusammen aus fünf Mitgliedern des Akademischen Senats, davon zwei aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer\*innen und jeweils ein Mitglied aus den sonstigen Mitgliedergruppen, und drei Mitgliedern des Kuratoriums, davon die\*der Vorsitzende des Kuratoriums und die\*der stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums. <sup>3</sup>Der Vorsitz der Findungskommission wird durch die\*den Vorsitzende\*n des Kuratoriums wahrgenommen. <sup>4</sup>Die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, an Sitzungen der Findungskommission mit beratender Stimme teilzunehmen. <sup>5</sup>Die Findungskommission erarbeitet einen Vorschlag für den vom für den Wahlvorschlag zuständigen Gremium zu beschließenden Ausschreibungstext, kann geeignete Kandidat\*innen zur Bewerbung auffordern, sichtet die Bewerbungen und beschließt eine Liste als Empfehlung für das für den Wahlvorschlag zuständige Gremium; für diese Liste werden Vorschläge berücksichtigt, die von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Findungskommission unterstützt werden. <sup>6</sup>Mitglieder einer Findungskommission dürfen nicht für Wahlen kandidieren, für die die Findungskommission eingesetzt wurde. <sup>7</sup>Die Findungskommission kann zu ihrer Unterstützung auch externe Dienstleister\*innen beauftragen; vor einer solchen Beauftragung muss die Findungskommission Aufgabe, Rolle und Finanzierung der externen Dienstleister\*innen konkret und präzise definieren und festlegen. <sup>8</sup>Die Rechte der Mitglieder des für den Wahlvorschlag zuständigen Gremiums bleiben unberührt.

(4) <sup>1</sup>Für die Wahl des\*der Ersten Vizepräsident\*in finden Absätze 1 und 2 Anwendung. <sup>2</sup>Vor der Wahl des\*der Ersten Vizepräsident\*in muss der\*die Präsident\*in gewählt sein. <sup>3</sup>Erhält keine der Bewerber\*innen bei den Wahlen gemäß Satz 1 die erforderliche Mehrheit, findet ein weiterer Wahlgang eine Woche später statt.

(5) Der\*Die gewählte und bestellte Präsident\*in kann bereits vor dem Amtsantritt den Vorschlag zur Wahl des\*der Ersten Vizepräsident\*in sowie zur Wahl weiterer Vizepräsident\*innen machen.

(6) <sup>1</sup>Die Wahl der Präsidiumsmitglieder erfolgt abweichend von § 3 Satz 4 mit Ja- und Nein-Stimmen. <sup>2</sup>Gewählt ist, wer die meisten Ja-Stimmen und mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat. <sup>3</sup>Im Falle von Stimmgleichheit in den Ja-Stimmen entscheidet die geringere Anzahl der Nein-Stimmen bei den betreffenden Bewerber\*innen; ist auch die Anzahl der Nein-Stimmen gleich, ist die betreffende Wahl nicht erfolgreich.

### § 31

#### Aufbewahrung der Wahlunterlagen

<sup>1</sup>Die Wahlunterlagen werden vom zuständigen Wahlvorstand bis zum Ende des auf die Wahl folgenden Semes-

ters aufbewahrt. <sup>2</sup>Danach werden sie vernichtet, soweit sie nicht für ein Wahlprüfungsverfahren oder einen anhängigen Rechtsstreit benötigt werden. <sup>3</sup>Ist ein Wahlprüfungsverfahren durchzuführen oder ist ein Rechtsstreit anhängig, werden Wahlunterlagen, die nicht notwendiger Bestandteil dieser Vorgänge sind, nach Rechtskraft der jeweiligen Entscheidung vernichtet.

### **§ 32**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt zum Beginn des Semesters nach der Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft<sup>2</sup>. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Freien Universität Berlin vom 21. Oktober 1998 in der Fassung der 2. Änderungsordnung (FU-Mitteilungen Nr. 25/2000) außer Kraft.

---

<sup>2</sup> § 30 Abs. 3 tritt erst mit Bestätigung des Präsidiums der Freien Universität Berlin in Kraft, die erst nach Inkrafttreten der Grundordnung der Freien Universität Berlin erfolgen wird.